



**Geschäftsordnung für den Vorstand des  
Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Landkreis Harburg e.V.**

**1. Einleitung**

Die Grundlage für diese Geschäftsordnung (GO) ist die Satzung des o.g. Kreisverbandes (DKSB) in der jetzt gültigen Fassung. Die GO soll dazu dienen, die Vorstandsarbeit zu strukturieren und dadurch zu erleichtern. Sie ist mit der absoluten Mehrheit des Vorstands zu genehmigen.

Gemäß Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012 haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen sicher und geschützt zu fühlen. Um dieses abzusichern und Risiko- und Schutzfaktoren zu identifizieren, Präventionsmaßnahmen umzusetzen und Verfahrensabläufe bei Verdachtsmomenten zu erarbeiten, verpflichtet sich der Vorstand zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.

Die Erarbeitung und Genehmigung dieser GO erfüllt den Antrag der Mitglieder aus der ordentlichen Mitgliederversammlung vom September 2018.

**2. Geltungsdauer**

Diese GO ist gültig für die laufende Amtszeit des jetzigen Vorstandes und wirkt bis vier Wochen in die Amtszeit eines neu gewählten Vorstands nach. Sie kann nur mit der absoluten Mehrheit eines neuen Vorstands geändert werden. Eine Aufhebung dieser GO kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstandes erfolgen.

Ein neu gewählter Vorstand kann diese GO übernehmen. Erklärt dieser nicht innerhalb von vier Wochen nach seiner Neuwahl auf einer ordentlichen Vorstandssitzung, dass die bestehende GO außer Kraft gesetzt wird, gilt diese für die laufende Amtszeit des Vorstands weiter.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser GO sind ausschließlich gemäß Punkt 11 dieser GO möglich.

**3. Organisation des Vorstands**

Die Organisation des Vorstands erfolgt auf der Grundlage der Satzung. Die drei Mitglieder arbeiten als Team, haben sich dabei aber bestimmte Aufgabenfelder zugewiesen, für die sie die Verantwortung tragen.

Sie vertreten den DKSB im Rahmen der Satzung und der gefassten Beschlüsse gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Sie sind berechtigt, Dritten gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

**4. Sitzungen des Vorstands**

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, regelhaft alle 4 – 6 Wochen für 2 Stunden. Sie teilen sich nach Bedarf und Tagesordnung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

Am öffentlichen Teil können Gäste auf Einladung oder nach Bedarfen bzw. Anfragen teilnehmen; dies betrifft vor allem die Mitarbeiter\*innen des DKSB. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Im nichtöffentlichen Teil fassen die Mitglieder des Vorstands die entsprechenden Beschlüsse.

Einen Tagesordnung für die nächste Sitzung wird am Schluss der jeweiligen Sitzung erstellt. Sie kann nach Bedarf erweitert bzw. verändert werden; dem müssen die Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Schriftführer erstellt ein Protokoll; dies wird im Verwaltungsbereich abgelegt und ist nicht öffentlich.

Mit der Verschickung des Protokolls erfolgt die Bekanntgabe des Termins der nächsten Sitzung und der Tagesordnung. Evtl. Materialien werden zur Verfügung gestellt.

Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, kann die Sitzung ordnungsgemäß stattfinden. Es besteht Informationspflicht.

**5. Verlauf der Sitzungen des Vorstands**

Der Schriftführer notiert die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und stellt damit die Beschlussfähigkeit fest. Er entscheidet, ob es eine Trennung in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil geben muss.

Die geplante Tagesordnung wird bearbeitet; evtl. notwendige Änderungen sind möglich.

**6. Beschlussfassung**

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Sie erfolgen in der Regel offen; nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.

#### **7. Niederschrift**

Siehe Punkt 4

#### **8. Projekte**

Die Projekte des DKSB sind in der Leistungsbeschreibung verankert.

Es dürfen nur Projekte stattfinden, die dem Vereinszweck gem. der Satzung dienen.

Alle Projekte werden zukünftig daraufhin geprüft, dass sie den Standards des zu erarbeitenden Schutzkonzeptes entsprechen.

Zwischen den Projektleitern und dem Vorstand soll ein regelhafter Austausch stattfinden, abgesichert durch die Dienst- und Fachaufsicht.

Neue Projekte sind dem Vorstand vorzustellen. Der Projektleiter stellt eine inhaltliche und zeitliche Planung vor und benennt die zu erwartenden Ressourcen. Die Absicherung der grundsätzlichen Kriterien – s. Satzung und Schutzkonzept – sowie die Machbarkeit und Finanzierbarkeit inkl. der steuerlichen Vorschriften ist durch den Vorstand zu prüfen und zu gewährleisten. Erst danach kann die Vorbereitung für das genehmigte Projekt beginnen.

Der Vorstand ist regelhaft über den Fortgang des Projektes zu informieren.

#### **9. Geschäftsführer**

Der DKSB hat keinen Geschäftsführer. Stattdessen hat er eine Verwaltungskraft eingestellt, die mit allen Vollmachten – so auch mit der Bankvollmacht – ausgestattet ist. Damit ist der terminliche Ablauf aller anfallenden Aufgaben und Anforderungen gesichert. Die Verwaltungskraft ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **10. Änderungen**

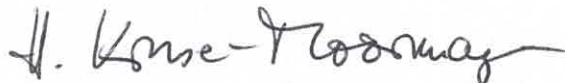
Änderungen dieser GO sind nur mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder auf einer ordentlichen Vorstandssitzung möglich. Anträge müssen begründet werden.

#### **11. Inkrafttreten**

Die GO wurde auf der Sitzung des Vorstandes am 29.4.2019 genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein Auszug der Niederschrift, die die Genehmigung betrifft, ist beigefügt.



Vorsitzender (M. Dominitzki):



Stellvertretende Vorsitzende (H. Kruse-Moosmayer):



Schatzmeister (Dr. A. Buhr):